

Prüfungsordnung
des konsekutiven Master-Studiengangs

Forschung in der Sozialen Arbeit

Master of Arts (M.A.)

Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work

Prüfungsordnung des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences für den konsekutiven Master-Studiengang Forschung in der Sozialen Arbeit vom 5. Oktober 2022

Aufgrund des § 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences am 5. Oktober 2022 die nachstehende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Forschung in der Sozialen Arbeit beschlossen.

Die Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (veröffentlicht am 19. August 2022 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 21. November 2022 gemäß § 43 Absatz 5 HessHG genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Qualifikationsziele
- § 4 Regelstudienzeit, Anzahl der ECTS-Punkte (Credit Points)
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Thesis mit Kolloquium
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modul- und Prüfungsübersicht
- Anlage 3: Modulbeschreibungen
- Anlage 4: Diploma Supplement

§ 1 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Frankfurt University of Applied Sciences den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. die Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Frankfurt University of Applied Sciences von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credit Points) oder den diesem Bachelor-Studiengang vorausgehenden entsprechenden Diplom-Studiengang bestanden hat oder
2. die Bachelor-Prüfung in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credit Points) oder in entsprechenden Bachelor-Studiengängen und Diplom-Studiengängen an einer anderen Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder Universität bestanden hat oder
3. einen den Abschlüssen gemäß Nr. 1 und 2 mindestens gleichwertigen, fachlich verwandten Abschluss der Frankfurt University of Applied Sciences oder einer anderen Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder Universität in der Fachrichtung Sozialwesen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credit Points) besitzt oder
4. einen den Abschlüssen gemäß Nr. 1 und 2 mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung wie Nr. 1 bis 3 mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credit Points) besitzt.

§ 3 Qualifikationsziele

Nach Absolvieren des Master-Studiengangs Forschung in der Sozialen Arbeit sind die Studierenden befähigt, eigene empirische Forschungen mit Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung durchzuführen. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse durch eigene Forschungsaktivitäten zu widerlegen oder zu untermauern.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der verschiedenen sozialwissenschaftlichen Forschungsansätze und verfügen über eine fundierte Methodenkenntnis sowohl im Bereich quantitativer wie auch qualitativer Forschung. Sie kennen ein breites Spektrum von Instrumenten und sind in der Lage, für spezifische Forschungsfragestellungen adäquate Forschungsdesigns (Auswahl der Methoden wie der geeigneten Instrumente) zu entwickeln und diese Designs auch instrumentell umzusetzen. Nach Absolvieren des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, selbständig Verfahren der deskriptiven und schließenden Statistik anzuwenden, sie können gängige Fachsoftware einsetzen und die Aussagekraft von statistischen Daten beurteilen.

Der Master qualifiziert gleichzeitig für eine forschungsbasierte soziale Praxis. Die Absolventinnen und Absolventen können Tätigkeiten in der gesamten Breite der Sozialen Praxis, soweit diese mit der wissenschaftlichen Analyse empirischer Erkenntnisse und der selbständigen Erhebung und Nutzung von Daten verbunden sind, ausüben. Sie können Praxisprozesse im Bereich der Sozialen Arbeit mit unterschiedlichen Methoden analysieren und evaluieren. Nach Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden somit über Kompetenzen, die auf die zukünftigen Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit übertragbar sind (Datenanalyse, Konzeptentwicklung, Umgang mit Dokumentationssystemen, Entwicklung von Designs und Verfahren für Qualitätsmanagement und Evaluationen, Durchführung von Praxisforschungen, Sozial- und Jugendhilfeplanungen und von Sozialberichterstattungen).

Der Master Forschung in der Sozialen Arbeit vermittelt die für Praxis- und Politikberatung sowie für Leitungsaufgaben in Institutionen und Projekten erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in

den Feldern evidenzbasierte Konzeptentwicklung, Evaluation, Qualitätssicherung, Controlling, Berichtswesen und Projektmonitoring, Sozialberichterstattung und Jugend- und Sozialplanung.

Der Studiengang bildet zudem die Voraussetzung um den begonnen wissenschaftlichen Qualifikationsweg mit der Promotion in der Disziplin Soziale Arbeit fortsetzen zu können. Durch die Kooperation mit dem Hessischen Promotionszentrum Soziale Arbeit wird diese Laufbahn als potentielle Möglichkeit eröffnet. Durch die Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Promotionsförderung oder der Sektion Forschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) sowie dem Netzwerk Rekonstruktive Soziale Arbeit zur Entwicklung von Forschung, Lehre und beruflicher Praxis wird erreicht, dass die Studierenden in die Wissenschafts-Communities einsozialisiert werden.

Die für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten erforderlichen methodischen und analytischen Kompetenzen werden in enger Verknüpfung von Theorie und Praxis und unter Einbeziehung verschiedener Fachdisziplinen erworben. Kern des Masters Forschung in der Sozialen Arbeit ist der Erwerb fundierter Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und -strategien. Durch die Anbindung an die am Fachbereich etablierten Forschungsinstitute sowie das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. in Frankfurt ist ein an aktuellen Forschungsfragen orientiertes Studium, die Einbindung der Studierenden in Forschungs- und Entwicklungsprojekte, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und Interdisziplinarität sichergestellt. Hervorzuheben ist, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums eigene inhaltliche Schwerpunkte forschungsbasiert fundieren lernen sowie ein Forschungsprofil entwickeln.

Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen gelernt, teamorientiert zu arbeiten, sind zur kritischen verantwortungsethischen Reflexion fähig, können diskutieren und ihre Meinung gegenüber einem Fachpublikum kompetent vertreten. Sie sind in der Lage, komplexe Sachverhalte anschaulich darzustellen, können Probleme identifizieren und haben sich Problemlösetechniken angeeignet. Das Studium befähigt sie insbesondere auch zur Planung und Durchführung von Projekten. Sie können analytisch denken, systematisch arbeiten und haben gelernt mit vorgegebenen Zeitkontingenten umzugehen. Im Rahmen des Studiums haben sich die Absolventinnen und Absolventen geeignete Moderations- und Präsentationstechniken erarbeitet und können Medien geeignet einsetzen.

§ 4 Regelstudienzeit, Anzahl der ECTS-Punkte (Credit Points)

- (1) Die Regelstudienzeit dieses Studienprogramms für die Erlangung des zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses beträgt vier Semester.
- (2) Das Studienprogramm ist ein modular aufgebautes Vollzeitstudium und ist auf der Basis von Leistungspunkten gemäß dem „European Credit Transfer System (ECTS)“ organisiert.
- (3) Das Studienprogramm umfasst 120 ECTS-Punkte (Credit Points [CP]). Ein ECTS-Punkt (Credit Point) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.

§ 5 Module

- (1) Das Studienprogramm umfasst insgesamt zehn Pflichtmodule sowie zwei Wahlpflichtmodule.
- (2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte (Credit Points) und die Art und Dauer der jeweiligen Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Modul- und Prüfungsübersicht (Anlage 2) und den Modulbeschreibungen (Anlage 3).
- (3) Die beiden Wahlpflichtmodule hat die Studierende oder der Studierende aus zwei Wahlpflichtmodulen (Module 5.1 oder 5.2) bzw. aus drei Wahlpflichtmodulen (Module 8.1, 8.2 oder 8.3) zu wählen. Nach Ablauf des Rücknahmezeitraumes für die Anmeldung zur Modulprüfung ist die Wahl eines Wahlpflichtmoduls verbindlich. Ein Wechsel ist danach nicht mehr möglich.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird in der Modulbeschreibung (Anlage 3) geregelt.
- (2) Prüfungen können auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer oder einer anderen Sprache abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen der Module 6 Aktuelle Forschungen in der Sozialen Arbeit, 9 Empirische Vertiefung, 10 Projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten / Forschungswerkstatt und 11 Forschung beantragen, planen und verwalten werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die mit „bestanden“ bewertete Module werden bei der Errechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht berücksichtigt.
- (5) Studierende haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung geht nicht in die Gesamtnote ein. Die Wahl eines Zusatzmoduls führt zu einer verbindlichen weiteren Prüfungsverpflichtung für die Studierenden.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Nichtbestandene Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen sind zweimal wiederholbar. Die Modulprüfungsleistung Master-Thesis mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung ist einmalig pro Studiengang möglich, wenn die Studierende oder der Studierende dies schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt.

§ 8 Master-Thesis mit Kolloquium

- (1) Der Bearbeitungsumfang für das Modul Master-Thesis mit Kolloquium beträgt 25 ECTS-Punkte.
- (2) Bei der Meldung zur Master-Thesis sind vorzulegen:
 - a. der Nachweis, dass die Module 1 bis 9 gemäß Anlage 3 Modulbeschreibungen erfolgreich abgeschlossen sind,
 - b. die schriftliche Einverständniserklärung der Referentin oder des Referenten, dass sie oder er die Betreuung der Abschlussarbeit übernimmt.
- (3) Die Anmeldung zur Master-Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Master-Thesis und legt die Prüferinnen oder die Prüfer fest.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe der Master-Thesis bis zur Abgabe der Master-Thesis beträgt 22 Wochen. Die Ausgabe des Themas für die Master-Thesis erfolgt mit dem Tag der Zulassung der Studierenden oder des Studierenden zur Master-Thesis durch den Prüfungsausschuss.

- (5) Das Modul Master-Thesis mit Kolloquium kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer oder in einer anderen Sprache absolviert werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.
- (6) Die Master-Thesis ist fristgerecht in drei gebundenen, schriftlichen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Zusätzlich ist ein Exemplar auf einem digitalen Datenträger im Format eines gängigen Textverarbeitungsprogramms abzugeben.
- (7) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Studierende oder der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Kann der Abgabetermin aus Gründen, welche die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit nach Maßgabe des § 24 Absatz 8 Satz 1 AB Bachelor/Master um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um acht Wochen verlängert. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (9) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmalig und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 8 ein neues Thema für die Master-Thesis ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (10) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung der Master-Thesis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein, wenn die Beurteilungen der Prüfenden um mehr als zwei Noten voneinander abweichen oder wenn eine oder einer der Prüfenden die Master-Thesis als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der Drittprüferin oder des Drittprüfers aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (11) Die Master-Thesis ist Gegenstand eines Abschluss-Kolloquiums. Als Bestandteil des Moduls Master-Thesis mit Kolloquium muss das Kolloquium durchgeführt werden, um das Modul abzuschließen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium setzt das Bestehen der Master-Thesis voraus und findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden. Das Ergebnis des Kolloquiums geht mit einem Gewicht von 20 % in die Bewertung des Moduls Master-Thesis mit Kolloquium ein.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote für die Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen wie folgt:
 - 1. aus der Note des Moduls der Master-Thesis mit Kolloquium und
 - 2. dem arithmetischen Mittel der Noten der Module 1 ,2 ,3 ,4 ,5 ,7 und 8mit einer Gewichtung von 2 (Master-Thesis mit Kolloquium) zu 1 (arithmetisches Mittel der Module, die unter 2. genannt werden).

§ 10 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Studierende oder der Studierende ein Zeugnis, die Master-Urkunde und ein Diploma Supplement (Anlage 4) nach Maßgabe des § 22 AB Bachelor/Master.
- (2) In das Zeugnis über die Master-Prüfung sind ergänzend zu den Angaben nach § 22 Absatz 1 Satz 2 AB Bachelor/Master die Studienschwerpunkte der Module 5 und 8 und auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite (in den Amtlichen Mitteilungen) der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 20. Juli 2016, geändert am 25. Oktober 2017, wird aufgehoben. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können noch bis spätestens mit Ablauf des Sommersemester 2025 (30. September 2025) ihr Studium nach der Prüfungsordnung 20. Juli 2016, geändert am 25. Oktober 2017, abschließen, danach setzen sie ihr Studium gemäß dieser Prüfungsordnung fort.
- (4) Beim Wechsel in die Prüfungsordnung vom 5. Oktober 2022 werden Leistungen, die nach der Prüfungsordnung vom 20. Juli 2016, geändert am 25. Oktober 2017, durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

Frankfurt am Main, _____

Prof. Dr. Barbara Klein

Die Dekanin des Fachbereichs Fb 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work

Frankfurt University of Applied Sciences

Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan: Forschung in der Sozialen Arbeit, Master of Arts (M.A.)

Studienverlaufsplan					CP
4. Semester	Modul 11 Forschung beantragen, planen und verwalten 5 CP	Modul 12 Master-Thesis mit Kolloquium 25 CP			30 CP
3. Semester	Modul 5 Wahlpflichtmodul: 5.1 Forschungsprojekt qualitativ-rekonstruktiv oder 5.2 Forschungsprojekt quantitativ 30 CP	Modul 8 Wahlpflichtmodul: Forschungsfelder im Kontext Sozialer Arbeit (Module 8.1 bis 8.3) 5 CP	Modul 9 Empirische Vertiefung 5 CP	Modul 10 Projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten / Forschungswerkstatt 5 CP	30 CP
2. Semester		Modul 6 Aktuelle Forschungen in der Sozialen Arbeit 5 CP	Modul 7 Statistik II 5 CP	Modul 4 Qualitativ-rekonstruktive Forschungsmethoden	30 CP
1. Semester	Modul 1 Paradigmatische, theoretische und methodologische Grundlage von Forschung in der Sozialen Arbeit 10 CP	Modul 2 Quantitative Forschungsmethoden 10 CP	Modul 3 Statistik I 5 CP	 10 CP	30 CP

Anlage 2: Modul- und Prüfungsübersicht Forschung in der Sozialen Arbeit, Master of Arts (M.A.)

Nr.	Modultitel	CP ECTS	Dauer [Sem.]	Prüfungsform	Sprache
1	Paradigmatische, theoretische und methodologische Grundlegung von Forschung in der Sozialen Arbeit	10	1	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	Deutsch
2	Quantitative Forschungsmethoden	10	1	Klausur (90 Minuten)	Deutsch
3	Statistik I	5	1	Klausur (90 Minuten)	Deutsch
4	Qualitativ-rekonstruktive Forschungsmethoden	10	2	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	Deutsch
5.1	Forschungsprojekt qualitativ-rekonstruktiv	30	2	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	Deutsch
5.2	Forschungsprojekt quantitativ	30	2	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	Deutsch
6	Aktuelle Forschungen in der Sozialen Arbeit	5	1	Hausarbeit (Erstellen eines Reviews, Bearbeitungszeit 4 Wochen) Bewertung: bestanden / nicht bestanden	Deutsch
7	Statistik II	5	1	Klausur (90 Minuten)	Deutsch
8.1	Forschungsfelder im Kontext Sozialer Arbeit - Jugendhilfe	10	1	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	Deutsch
8.2	Forschungsfelder im Kontext Sozialer Arbeit – Sozialplanung	10	1	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	Deutsch
8.3	Forschungsfelder im Kontext Sozialer Arbeit - Evaluation	10	1	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	Deutsch
9	Empirische Vertiefung	5	1	Präsentation (mindestens 5, höchstens 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) (Bewertung: bestanden / nicht bestanden)	Deutsch
10	Projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten / Forschungswerkstatt	5	1	Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen) Bewertung: bestanden / nicht bestanden	Deutsch
11	Forschung beantragen, planen und verwalten	5	1	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) mit Präsentation (mindestens 10, höchstens 30 Minuten) Bewertung: bestanden / nicht bestanden	Deutsch
12	Master-Thesis mit Kolloquium	25	1	Master-Thesis (Bearbeitungszeit 22 Wochen) mit Kolloquium (mindestens 30, höchstens 45 Minuten)	Deutsch

Anlage 3: Modulbeschreibungen: Forschung in der Sozialen Arbeit, Master of Arts (M.A.)

Modul 1: Paradigmatische, theoretische und methodologische Grundlegung von Forschung in der Sozialen Arbeit

Modultitel	Paradigmatische, theoretische und methodologische Grundlegung von Forschung in der Sozialen Arbeit
Modulnummer	1
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	10 CP / 300 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:	a. Keine
a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung	b. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
b. Modulprüfung	
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden können auf der Grundlage ihrer Fachkenntnis Forschung bzw. Forschungsarten in der Sozialen Arbeit benennen und unterscheiden. Auf dieser Basis setzen sie sich wissenschaftstheoretisch, paradigmatisch und methodologisch mit Forschungsergebnissen auseinander, können diese einordnen und sind befähigt, sich analytisch mit theoretischen und methodologischen Fragen auseinanderzusetzen. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Prinzipien und Gütekriterien von Forschung sind den Studierenden vertraut, sie können sie erklären und den unterschiedlichen Forschungsparadigmen zuordnen. Sie wissen, welche forschungsethischen Fragen im Kontext von Forschung und in der Umsetzung von Forschungsvorhaben in der Sozialen Arbeit aufgeworfen, reflektiert und behandelt werden müssen. Die Studierenden kennen ein breites Spektrum an Forschungsansätzen und können den Forschungsprozess entlang aufgeworfener Fragestellungen unterscheiden und vergleichen.

	Die Studierenden sind mit den historischen Wurzeln und Forschungstraditionen von Forschung in der Sozialen Arbeit vertraut. Kommunikation und Kooperation Die Studierenden sind in Hinblick auf Forschungsprozesse zielorientiert, reflektieren und erkennen ihren Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Konzeptionierung eigener Forschungsvorhaben. Sie sind teamorientiert und können Forschungsprobleme in (Forschungs-)Teams angemessen diskutieren. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden können die Angemessenheit und Anwendbarkeit von Forschungsvorhaben beurteilen und sind befähigt, die praktische Relevanz von Forschungsergebnissen im Feld der Sozialen Arbeit zu bewerten. Sie verstehen die Bedeutung forschungsorientierter Fragestellungen für eine innovative Praxis.
Inhalte des Moduls	Levelling up: grundlagenmethodologische und paradigmatische Einführung
Lehrformen des Moduls	Seminar
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul 2: Quantitative Forschungsmethoden

Modultitel	Quantitative Forschungsmethoden
Modulnummer	2
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	10 CP / 300 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	a. Keine
	b. Klausur (90 Minuten)
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden können auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen angemessene quantitative Forschungsdesigns identifizieren. Sie kennen Vor- und Nachteile verschiedener Operationalisierungen von Forschungsfragen und können diese methodologisch zuordnen. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Der Fragestellung adäquate Stichprobenziehungen können vorgenommen und der Untersuchungsgruppe entsprechende Fragebögen entwickelt werden. Verschiedene Techniken der Datenerhebung und -erfassung werden beherrscht. Die Studierenden können quantitative Forschungsdesigns unterscheiden und dem jeweiligen Forschungsvorhaben angemessen auswählen. Kommunikation und Kooperation Die Studierenden sind in der Lage Vor- und Nachteile verschiedener Operationalisierungen von Forschungsfragen zu diskutieren und zu verantworten. Die Studierenden erproben verschiedene Techniken der Datenerhebung und -erfassung, können diese bewerten und ableiten, für welchen Einsatz diese sinnvoll sind. Sie können diese Entscheidung nach außen kommunizieren und erläutern. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden sind fähig, Forschungsergebnisse vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen zu interpretieren und anschaulich (auch für Nicht-Fachleute) darzustellen. Sie sind in der Lage, disziplinäre Entwicklungen aufzunehmen und in die eigenen Fragestellungen einzubeziehen. Sie sind sensibel für gesellschaftliche Veränderungen und diskutieren diese mit Bezug auf ihr berufliches Handeln.
Inhalte des Moduls	- Methoden der Datengewinnung

	- Design und Auswertung von Fragebögen
Lehrformen des Moduls	Seminar, Übung
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 3: Statistik I

Modultitel	Statistik I
Modulnummer	3
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	a. Keine
	b. Klausur (90 Minuten)
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Sie beherrschen die im Kontext der Forschung der Sozialen Arbeit wichtigsten Konzepte grafischer Darstellungen von Daten und Ergebnissen. Mit diesem dadurch erlangten wissenschaftlichen Verständnis führen sie (explorative) Analysen durch, auch unter Anwendung statistischer Software. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Die Studierenden sind in der Lage, Beobachtungen einer zugrundegelegten Fragestellungen als empirische Daten zugänglich zu machen, zu analysieren und verdichtet so darzustellen, dass die wesentlichen Strukturen erkennbar sind. Die Studierenden können hierzu angemessene Kennzahlen und Verfahren zur Beschreibung von empirischen Daten auswählen und berechnen. Sie verfügen über ein grundlegendes Verständnis der Konzepte der schließenden Statistik und können Tests durchführen sowie interpretieren. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden haben Problemlösetechniken entwickelt, um die Potentiale und Beschränkungen statistischer Methoden für die Soziale Arbeit zu beurteilen. Sie können analytisch denken und ihre Beobachtungen fachlich differenzieren. Sie haben eine systematische Arbeitsweise entwickelt und sich ein technisches Verständnis für zu nutzende Software angeeignet.
Inhalte des Moduls	Deskriptive Statistik und Grundlagen der Inferenzstatistik Auswertung quantitativer Daten
Lehrformen des Moduls	Seminar, Übung
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul 4: Qualitativ-rekonstruktive Forschungsmethoden

Modultitel	Qualitativ-rekonstruktive Forschungsmethoden
Modulnummer	4
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. und 2. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	10 CP / 300 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	a. Keine
	b. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden sind theoretisch wie praktisch versiert im Umgang mit dem rekonstruktiven Paradigma der Sozialforschung. Sie wenden zentrale Prinzipien und Gütekriterien an und haben ein wissenschaftliches Verständnis für die unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen in der qualitativ-rekonstruktiven Sozialforschung. Sie nutzen ihr theoretisches Wissen, um einzelne Schritte des qualitativ-rekonstruktiven Forschungsprozesses begründet und forschungsethisch reflexiv darzustellen sowie praktisch anzuwenden. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Die Studierenden können einzelne methodische Zugänge der qualitativ-rekonstruktiven Sozialforschung, wie die Erhebung narrativer Interviews oder teilnehmender Beobachtung sicher anwenden. Sie können das erhobene Datenmaterial für die Analyse aufbereiten und sind in der Lage, rekonstruktive Auswertungsverfahren (Interaktionsanalysen, Biographische Fallrekonstruktionen) anzuwenden. Die Studierenden können das Verfahren des Theoretical Sampling umsetzen und theoretische Verallgemeinerungen sowie Typenbildungen vornehmen. Die Studierenden sind in der Lage, die Forschungsergebnisse zu dokumentieren. Kommunikation und Kooperation Die Studierenden können Kontakte zu Forschungsfeldern entwickeln und verbindliche Absprachen treffen. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Perspektiven abzuwägen und entsprechend zu kommunizieren. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden können die eigene Rolle im Forschungsprozess

	reflektieren und haben sich mit Formen der Rückmeldung von Forschungsergebnissen in Praxiskontexten beschäftigt.
Inhalte des Moduls	Einführung und Anwendung qualitativ-rekonstruktiver Forschungsmethoden
Lehrformen des Moduls	Seminar, Übung
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 5.1 Wahlpflicht: Forschungsprojekt qualitativ-rekonstruktiv

Modultitel	Forschungsprojekt qualitativ-rekonstruktiv
Modulnummer	5.1
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. und 3. Semester
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	30 CP / 900 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 Paradigmatische, theoretische und methodologische Grundlegung von Forschung in der Sozialen Arbeit, 2 Quantitative Forschungsmethoden, 3 Statistik I
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:	a. Keine
a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung	b. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)
b. Modulprüfung	
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden kennen exemplarisch die praktischen Arbeitsabläufe und methodischen Verfahrensschritte eines empirischen qualitativ-rekonstruktiven Forschungs- bzw. Evaluationsprojektes und haben ein kritisches Verständnis für die praktische Anwendung auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen. Sie denken logisch, arbeiten systematisch und setzen die bereits erlernten wissenschaftlichen Arbeitstechniken ein. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Die Studierenden konzipieren ein empirisches qualitativ-rekonstruktives Forschungsprojekt eigenständig (im Sinne von Allein- oder Mitverantwortlichkeit, führen dieses durch, werten es aus, reflektieren die Ergebnisse kritisch und veröffentlichen die Ergebnisse. Sie sind in der Lage, eine empirische Forschungsfrage zu entwickeln und ein daraufhin abgestimmtes Forschungsvorgehen zu entwerfen und methodologisch zu begründen. Die Studierenden haben sich dafür Feldzugänge erschaffen und sind in der Lage, die notwendigen Absprachen mit Institutionen/Organisationen zu treffen, um die methodischen Verfahrensschritte dieses Forschungsprojekts umsetzen zu können. Kommunikation und Kooperation Die Studierenden sind in der Lage, die zeitliche, sonstige organisatorische und bürokratische Planung des Forschungsprojekts vorzunehmen. Sie haben Einblicke in die Forschungspraxis und mögliche Probleme erlernt sowie Strategien und Techniken für eine angemessene Problemlösung entwickelt. Sie besitzen ein technisches Verständnis u. a. in Bezug auf die Systeme zur Datengewinnung und -erhebung und darüber hinaus Strategien

	und Techniken, die geeignet sind, innovative Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Die Studierenden haben die Zusammenarbeit (u. a. in Forschungswerkstätten) erlernt und können auf wissenschaftlicher Ebene kooperieren. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden können die Forschungsergebnisse aufbereiten und triangulative Überlegungen anstellen. Sie können das Projekt und die Ergebnisse in den fachwissenschaftlichen Diskurs anhand eigenständiger Beiträge einbringen. Sie reflektieren die eigene Verortung in ihrer Forschung auf kollegialen, methodischen und inhaltlichen Ebenen.
Inhalte des Moduls	Forschungsprojekt qualitativ-rekonstruktiv
Lehrformen des Moduls	Seminar
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modul 5.2 Wahlpflicht: Forschungsprojekt quantitativ

Modultitel	Forschungsprojekt quantitativ
Modulnummer	5.2
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. und 3. Semester
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	30 CP / 900 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 Paradigmatische, theoretische und methodologische Grundlegung von Forschung in der Sozialen Arbeit, 2 Quantitative Forschungsmethoden, 3 Statistik I
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	a. Keine
	b. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden kennen exemplarisch die praktischen Arbeitsabläufe und methodischen Verfahrensschritte eines empirischen quantitativen Forschungs- bzw. Evaluationsprojektes und haben ein kritisches Verständnis für die praktische Anwendung auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen. Sie denken logisch, arbeiten systematisch und setzen die bereits erlernten wissenschaftlichen Arbeitstechniken ein. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Die Studierenden konzipieren ein empirisches quantitatives Forschungsprojekt eigenständig (im Sinne von Allein- oder Mitverantwortlichkeit, führen dieses durch, werten es aus, reflektieren die Ergebnisse kritisch und veröffentlichen die Ergebnisse. Sie sind in der Lage, eine empirische Forschungsfrage zu entwickeln und ein daraufhin abgestimmtes Forschungsvorgehen zu entwerfen und methodologisch zu begründen. Die Studierenden haben sich dafür Feldzugänge erschaffen und sind in der Lage, die notwendigen Absprachen mit Institutionen/Organisationen zu treffen, um die methodischen Verfahrensschritte dieses Forschungsprojekts umsetzen zu können. Kommunikation und Kooperation Die Studierenden sind in der Lage, die zeitliche, sonstige organisatorische und bürokratische Planung des Forschungsprojekts vorzunehmen. Sie haben Einblicke in die Forschungspraxis und mögliche Probleme erlernt sowie Strategien und Techniken für eine angemessene Problemlösung entwickelt. Sie besitzen ein technisches Verständnis u. a. in Bezug auf die Systeme zur Datengewinnung und -erhebung und darüber hinaus Strategien und Techniken, die geeignet sind, innovative Ideen zu entwickeln und um-

	zusetzen. Die Studierenden haben die Zusammenarbeit (u. a. in Forschungswerkstätten) erlernt und können auf wissenschaftlicher Ebene kooperieren. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden können die Forschungsergebnisse aufbereiten und triangulative Überlegungen anstellen. Sie können das Projekt und die Ergebnisse in den fachwissenschaftlichen Diskurs anhand eigenständiger Beiträge einbringen. Sie reflektieren die eigene Verortung in ihrer Forschung auf kollegialen, methodischen und inhaltlichen Ebenen.
Inhalte des Moduls	Forschungsprojekt quantitativ
Lehrformen des Moduls	Seminar
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modul 6: Aktuelle Forschungen in der Sozialen Arbeit

Modultitel	Aktuelle Forschungsprojekte in der Sozialen Arbeit
Modulnummer	6
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:	a. Keine
a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung	b. Hausarbeit (Erstellen eines Reviews) (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
b. Modulprüfung	Bewertung: bestanden / nicht bestanden
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden kennen aktuelle Forschungen aus dem Kontext Sozialer Arbeit und haben erste Netzwerke zu Forschungsteams aufgebaut. Sie haben alltagsnahe und problemoffene Einblicke in die praktischen Verlaufsprozesse von Forschung (Forschungsfrage, Planung, Mittelakquise, Kooperationen, Umsetzung, Auswertung, Verwertung und Probleme) erhalten. Studierende haben Wissen und Kompetenz zur kritischen methodologischen, methodischen, ethischen, theoretischen und praxisbezogenen Bewertung von Forschungen aus dem Kontext der Sozialen Arbeit erworben. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Die Studierenden bewerten Forschung im Hinblick auf das Design, die Umsetzung und die Einhaltung der jeweiligen Gütekriterien. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden sind in der Lage, einen kritischen Dialog mit Forschenden zu führen und haben den professionellen Habitus als Forschende und Mitglieder der scientific community der Sozialen Arbeit eingeübt.
Inhalte des Moduls	Aktuelle Forschungsfragestellungen
Lehrformen des Moduls	Vorträge zu Studien, Diskussionen in Kleingruppen und Plenum
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modul 7: Statistik II

Modultitel	Statistik II
Modulnummer	7
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 3 Statistik I
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	a. Keine
	b. Klausur (90 Minuten)
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden können mit einer modular aufgebauten Statistiksoftware (SPSS oder anderer Statistiksoftware) ein grundlegendes Datenmanagement durchführen sowie umfangreiche statistische und grafische Datenanalysen mit den gängigsten statistischen Verfahren nutzen. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Die Studierenden sind in der Lage, Fragen des Zusammenhangs zwischen Merkmalen aus bivariater und multivariater Perspektive zu analysieren und die dazu notwendigen Kennzahlen zu berechnen und zu interpretieren. Sie können die Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse anhand der entsprechenden inferenzstatistischen Absicherungen bewerten und die Anwendungsvoraussetzungen der Verfahren beurteilen. Die Studierenden beurteilen quantitative Forschungsergebnisse kritisch und können mathematische und statistische Methoden zur Identifizierung und Analyse von Problemen anwenden. Sie können sich in spezifische Anwendungssoftware einarbeiten, denken analytisch und ergreifen bei auftretenden Problemen geeignete Maßnahmen, um diese zu lösen.
Inhalte des Moduls	- Multivariate Verfahren - Übung: Anwendung multivarianter Verfahren
Lehrformen des Moduls	Seminar, Übung
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modul 8.1: Forschungsfelder im Kontext Sozialer Arbeit - Jugendhilfe

Modultitel	Forschungsfelder im Kontext Sozialer Arbeit – Jugendhilfe
Modulnummer	8.1
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	a. Keine
	b. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden sind vertieft mit den Anwendungsbereichen von Jugendhilfe- und Sozialplanungsprozessen vertraut. Dabei haben sie wissenschaftliche, forschungsbezogene Verfahren und Designs von Forschungs- und Planungsprozessen sowie die dafür verfügbaren Datenquellen kennengelernt. Sie sind in Lage, auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen und deren praktischer Umsetzung Betroffene in Prozesse der Jugendhilfe einzubeziehen. Sie verfügen über Arbeits- und Präsentationstechniken, um die Forschungsergebnisse und Jugendhilfeergebnisse praxisnah aufzubereiten und darzustellen. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Sie sind in der Lage, die organisations-, sozial- und kommunalpolitischen Bezüge von Jugendhilfeplanungsprozessen zu analysieren und zu bewerten. Die Studierenden kennen zentrale Verwaltungs- und Politikstrukturen. Sie sind fähig zur Planung und Leitung von Projektteams und können ihre Kompetenzen zur Problemlösung einsetzen. Kommunikation und Kooperation Studierende beziehen ihre Mittelgeberinnen und Mittelgeber sowie Betroffene in die Forschung mit ein. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden sind fähig zur sozialraumbezogenen, politischen und verwaltungsstrukturbezogenen Reflexion von Jugendhilfe- und Sozialplanung
Inhalte des Moduls	- Anwendungsbezug von Forschungsmethoden- Evaluation - Analyse der Anwendung von Forschungsmethoden im Kontext unterschiedlicher Evaluationsansätze

Lehrformen des Moduls	Seminar
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 8.2: Forschungsfelder im Kontext Sozialer Arbeit - Sozialplanung

Modultitel	Forschungsfelder im Kontext Sozialer Arbeit – Sozialplanung
Modulnummer	8.2
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	a. Keine
	b. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden sind vertieft mit den Anwendungsbereichen von Sozialplanungsprozessen vertraut. Dabei haben sie wissenschaftliche forschungsbezogene Verfahren und Designs von Forschungs- und Planungsprozessen sowie die dafür verfügbaren Datenquellen kennengelernt. Sie sind in Lage, auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen und deren praktischer Umsetzung Betroffene in Prozesse der Sozialplanung einzubeziehen. Sie verfügen über Arbeits- und Präsentationstechniken, um die Forschungsergebnisse der Sozialplanung praxisnah aufzubereiten und darzustellen. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Sie sind in der Lage, die organisations-, sozial- und kommunalpolitischen Bezüge von Sozialplanungsprozessen zu analysieren und zu bewerten. Die Studierenden kennen zentrale Verwaltungs- und Politikstrukturen. Sie sind fähig zur Planung und Leitung von Projektteams und können ihre Kompetenzen zur Problemlösung einsetzen. Kommunikation und Kooperation Studierende beziehen ihre Mittelgeberinnen und Mittelgeber sowie Betroffene in die Forschung mit ein. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden sind fähig zur sozialraumbezogenen, politischen und verwaltungsstrukturbezogenen Reflexion von Jugendhilfe- und Sozialplanung
Inhalte des Moduls	- Anwendungsbezug von Forschungsmethoden- Evaluation - Analyse der Anwendung von Forschungsmethoden im Kontext

	unterschiedlicher Evaluationsansätze
Lehrformen des Moduls	Seminar
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 8.3: Forschungsfelder im Kontext Sozialer Arbeit – Evaluation

Modultitel	Forschungsfelder im Kontext Sozialer Arbeit – Evaluation
Modulnummer	8.3
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Empfohlene inhaltliche Vorkenntnisse	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	a. Keine
	b. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden sind vertieft mit den Anwendungsbereichen der Evaluation im Kontext Sozialer Arbeit vertraut. Dabei haben sie wissenschaftliche forschungsbezogene Verfahren und Designs von Forschungs- und Planungsprozessen sowie die dafür verfügbaren Datenquellen kennengelernt. Sie sind in Lage, auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen und deren praktischer Umsetzung Betroffene in Prozesse z. B. der Jugendhilfe oder Sozialplanung einzubeziehen. Sie verfügen über Arbeits- und Präsentationstechniken, um die Forschungsergebnisse praxisnah aufzubereiten und darzustellen. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Sie sind in der Lage, die organisations-, sozial- und kommunalpolitischen Bezüge von z. B. Jugendhilfe- und Sozialplanungsprozessen zu analysieren und zu evaluieren. Die Studierenden kennen zentrale Verwaltungs- und Politikstrukturen. Sie sind fähig zur Planung und Leitung von Projektteams und können ihre Kompetenzen zur Problemlösung einsetzen. Kommunikation und Kooperation Studierende beziehen ihre Mittelgeberinnen und Mittelgeber sowie Betroffene in die Forschung mit ein. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden sind fähig zur sozialraumbezogenen, politischen und verwaltungsstrukturbezogenen Reflexion von Evaluationen.
Inhalte des Moduls	- Anwendungsbezug von Forschungsmethoden – Evaluation - Analyse der Anwendung von Forschungsmethoden im Kontext

	unterschiedlicher Evaluationsansätze
Lehrformen des Moduls	Seminar
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 9: Empirische Vertiefung

Modultitel	Empirische Vertiefung
Modulnummer	9
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Modul 2 Quantitative Forschungsmethoden, Modul 3 Statistik I, Modul 7 Statistik II
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:	a. Keine
a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung	b. Präsentation (mindestens 5, höchstens 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen)
b. Modulprüfung	Bewertung: bestanden / nicht bestanden
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden erlangen vertieftes Wissen mit einem Datenmanagementsystem und den damit einhergehenden umfangreichen statistischen und grafischen Datenanalysen der gängigsten statistischen Verfahren (mit SPSS oder Stata und/oder qualitative Datenanalyse-Tools (Atlas.ti, MAXQUDA) sowie spezifischen Anwendungsformen qualitativer Forschungsansätze, partizipative, intersektionale Zugänge. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Die Studierenden verfügen über ein breites Methodenrepertoire, um wissenschaftliche Forschungsfragestellungen adäquat zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, auf Basis dieser Methodenkenntnis ein Studiendesign nach kritischer wissenschaftlicher Analyse auszuwählen und die dafür notwendigen Methoden sicher und adäquat einzusetzen bzw. anzuwenden. Erprobt werden kann auch das Erarbeiten neuer Lösungsstrategien für komplexe Problemlagen. Die Studierenden können ihre eigenen Schwerpunkte in der Methodenwahl setzen und interessenbasiert eine Forschungsausrichtung verfolgen. Kommunikation und Kooperation Die Studierenden stellen ihr Forschungsvorhaben Expertinnen und Experten vor und können es argumentativ vertreten. Sie sind in der Lage, in einem Team von Expertinnen und Experten verantwortlich an der Lösung von Problemen mitzuarbeiten.

	Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Den Studierenden gelingt es ein eigenständiges wissenschaftliches Profil und forschungsprofessionelles Selbstverständnis zu repräsentieren.
Inhalte des Moduls	Vertiefung statistischer und rekonstruktiver Forschungsmethoden
Lehrformen des Moduls	Seminar
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 10: Projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten / Forschungswerkstatt

Modultitel	Projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten / Forschungswerkstatt
Modulnummer	10
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	a. Keine b. Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen) Bewertung: bestanden / nicht bestanden
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Auf Basis ihres erlangten kritischen Verständnisses für wissenschaftliche Grundlagen und praktische Anwendungen formulieren die Studierenden Forschungsdesiderate und sind in der Lage, daraus ein eigenständiges Forschungsdesign zu entwickeln. Eine wissenschaftliche Recherche vollziehen sie in einem vorgegebenen Zeitrahmen und identifizieren die für ein Forschungsvorhaben notwendigen Quellen und legen diese fest. Darüber hinaus sind sie in der Lage zur kritischen Analyse und Bewertung von Forschungsergebnissen für den Einsatz in eigener Forschung. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Die Studierenden bearbeiten eine Fragestellung der Sozialen Arbeit selbstständig, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungsmethoden. Sie konzipieren ein eigenes Forschungsvorhaben und sind in der Lage, dieses fachlich zu begründen. Sie wählen inhaltliche und methodische Konzepte zur Lösung einer konkreten Aufgabenstellung aus und präsentieren diese. Kommunikation und Kooperation Die Studierenden wenden unterschiedliche Präsentations- und Moderationstechniken an, erproben fachlich und individuell angemessene Arbeitstechniken und sind fähig zum persönlichen Zeitmanagement.

	Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden sind fähig zu analytischem Denken, eigenständiger systematischer Konzeption und Planung eines wissenschaftlichen Themas. Sie sind in der Lage, dies schlüssig-argumentativ zu strukturieren und wissenschaftlich (schriftlich und mündlich) gegenüber der Lehrperson zu vertreten und führen einen konstruktiven Diskurs mit Fachkolleginnen und Fachkollegen.
Inhalte des Moduls	Exemplarische Erprobung projektorientierten wissenschaftlichen Arbeitens
Lehrformen des Moduls	Wissenschaftliches Kolloquium
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul 11: Forschung beantragen, planen und verwalten

Modultitel	Forschung beantragen, planen und verwalten
Modulnummer	11
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	4. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	a. Keine b. Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) mit Präsentation (mindestens 10, höchstens 30 Minuten) Bewertung: bestanden / nicht bestanden
Lernergebnisse und Kompetenzen	Wissen und Verstehen Die Studierenden verstehen und unterscheiden die institutionellen Rahmungen von Forschung in der Sozialen Arbeit. Sie können die Rahmenbedingungen von Forschung und Forschungsvorhaben in der Sozialen Arbeit in unterschiedlichen institutionellen Kontexten analysieren und beurteilen. Die Studierenden sind vertraut mit unterschiedlichen Formen der Forschungsförderung. Sie kennen Verfahren der Beantragung von Forschungsmitteln und können diese umsetzen. Die Organisation der Beantragungswege sind ihnen vertraut und sind deshalb in der Lage, die Entwicklung und Formulierung eines Forschungsförderantrags nach den jeweiligen Maßgaben zu unterstützen. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen Die Studierenden sind mit den administrativen Abläufen von Forschungsprojekten vertraut und in der Lage, ein Forschungsprojekt finanziell zu kalkulieren sowie den Projektverlauf zu dokumentieren. Kommunikation und Kooperation Die Studierenden sind in der Lage, ein Forschungsprojekt entsprechend den Richtlinien einzelner Forschungsförderungen vorzustellen und argumentativ zu vertreten. Sie können innerhalb ihrer Institution und mit entsprechenden Vertreterinnen und Vertretern der Forschungsförderprogramme administrative Abläufe verhandeln.

	Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Die Studierenden können eigenständig und entsprechend der Ausschreibung von Forschungsprogrammen Forschungsprojekte konzeptionieren und inhaltlich und administrativ umsetzen.
Inhalte des Moduls	Forschung beantragen, planen und verwalten
Lehrformen des Moduls	Seminar
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 12: Master-Thesis mit Kolloquium

Modultitel	Master-Thesis mit Kolloquium
Modulnummer	12
Studiengang	Forschung in der Sozialen Arbeit (M.A.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	4. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	25 CP / 750 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 9
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	a. Keine
	b. Master-Thesis (Bearbeitungszeit 22 Wochen) mit Kolloquium (mindestens 30, höchstens 45 Minuten)
Lernergebnisse und Kompetenzen	Studierende... Wissen und Verstehen - fertigen selbständig eine wissenschaftliche Arbeit im Rahmen eines Forschungs-Projekts in Bezug auf ein Themenfeld in der Sozialen Arbeit an, - bestimmen dabei Spezifika ihres Themenfeldes und stellen dies strukturiert dar. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen - werten eigenständig empirische Untersuchungsdaten aus oder bearbeiten eine theoretisch-methodologische Fragestellung im Kontext der Wissenschaft Sozialer Arbeit, - erarbeiten im Rahmen des Fachdiskurses innovative Standpunkte, - begreifen das eigene Forschungsprojekt als exemplarisch und vertiefen auf diese Weise den Bearbeitungsrahmen. Kommunikation und Kooperation - dokumentieren und veröffentlichen Forschungsergebnisse, - positionieren und behaupten sich in einem kritischen Fachdiskurs. wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität - verorten ihr eigenes Forschungsvorhaben im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext und stellen einen Forschungszusammenhang dar, - entwickeln ein eigenständiges Profil und Selbstbild als reflektierte Forschende im Feld, - bilden ein kritikfähiges Selbstbewusstsein aus.
Inhalte des Moduls	Master-Thesis mit Kolloquium

Lehrformen des Moduls	
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Lesefassung der Prüfungsordnung

Diploma Supplement: Forschung in der Sozialen Arbeit, Master of Arts (M.A.)

Anlage 4 zur Prüfungsordnung

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n)

«Nachname»

1.2 Vorname(n)

«Vorname»

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

«Gebdat»

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden (wenn vorhanden)

«mtknr»

INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name(s)

«Nachname»

First Name(s)

«Vorname»

Date(dd/mm/jjj)

«Gebdat»

Student ID Number or Code (if applicable)

«mtknr»

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Forschung in der Sozialen Arbeit

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in Originalsprache)

Frankfurt University of Applied Sciences

INFORMATION IDENTIFYING QUALIFICATION

Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts (M.A.)

Main Field(s) of Study for the qualification

Research in Social Work

Name and status of awarding institution (in original language)

Frankfurt University of Applied Sciences

Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work
Hochschule für angewandte Wissenschaften, staatlich

Faculty 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work
University of Applied Sciences, State Institution

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

siehe 2.3

Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

see 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Language(s) of instruction/examination

German

3. ANGABEN ZUR EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation

2. berufsqualifizierender Abschluss mit Master-Thesis mit Kolloquium

Level of the qualification

second degree, 2 years, including Master-Thesis and Colloquium

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

2 Jahre = 4 Semester, 120 ECTS-Punkte

Official duration of programme in credits and/or years

2 years = 4 semesters, 120 ECTS Credit-Points

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor-Abschluss im Studiengang Soziale Arbeit oder Äquivalent von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credit Points)

Access requirement(s)

Bachelor's degree in social work or equivalent, lasting at least six semesters with at least 180 ECTS points (credit points)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Mode of study

Full time

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang ist forschungsorientiert ausgerichtet. Die Absolventinnen und Absolventen werden zu eigenständiger Forschungsarbeit, der eigenständigen Anwendung von Forschungsdesigns und Forschungsmethoden sowie der Entwicklung eines eigenständigen Forschungsprofis befähigt. Praxisbezogene Forschungsausrichtungen werden im Hinblick auf Evaluationen, Jugend- und Sozialplanung und Sozialberichterstattung angeboten.

Programme learning outcomes

The master programme focuses on a substantial training in methods of empirical social research. Students are enabled to carry out independent research work, to independently apply research designs and research methods and also to develop their own independent research professional. Practice-related research orientations are offered with regard to evaluations, youth and social planning and social reporting.

Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen gelernt, teamorientiert zu arbeiten, sind zur kritischen Reflexion fähig, können diskutieren und ihre Meinung gegenüber einem Fachpublikum kompetent vertreten. Sie sind in der Lage, komplexe Sachverhalte anschaulich darzustellen, können Probleme identifizieren und haben sich Problemlösungstechniken angeeignet. Das Studium befähigt sie insbesondere auch zur Planung und Durchführung von Projekten. Sie können analytisch denken, systematisch arbeiten und haben gelernt mit vorgegebenen Zeitkontingenten umzugehen. Im Rahmen des Studiums haben sich die Absolventinnen und Absolventen geeignete Moderations- und Präsentationstechniken erarbeitet und können Medien geeignet einsetzen.

In addition, the graduates have learned to work in a team-oriented manner, are capable of critical reflection, can discuss and competently present their opinions to a specialist audience. You are able to present complex issues clearly, can identify problems and have acquired problem-solving techniques. In particular, the course enables you to plan and implement projects. You can think analytically, work systematically and have learned to deal with given time quotas. As part of their studies, graduates have developed suitable moderation and presentation techniques and can use media appropriately.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe „Transcript of Records“ sowie „Prüfungszeugnis“ für die Auflistung der Module und Noten sowie für das Thema der Abschluss-Arbeit mit Note.

Programme details, individual credits gained and grades / marks obtained

See “Transcript of Records” and “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) for the list of courses and grades, as well as the topic and grade of the final thesis.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Siehe das Bewertungsschema in Pkt. 8.6. Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens: Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht.

Grading system and, if available, grade distribution table

See general grading scheme cf. Sec. 8.6. Grade distribution tables as described in the ECTS Users’ Guide: The calculation only takes place if the reference group consists of at least 50 graduates.

4.5 Gesamtnote

Das Ergebnis der Masterprüfung basiert auf den kumulierten Noten des Studiums sowie der „Master-Thesis mit Kolloquium“ (Details siehe „Transcript of Records“).

Overall Classification of the qualification (in original language)

The result of the Master Examination is based on the accumulation of grades received during the study programme and the “Master-Thesis with Colloquium” (See „Transcript of Records” for details).

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Befähigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Promotionsstudium.

Access to further study

Qualifies to apply for admission for doctorate programme.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend) <...>	Access to a regulated profession (if applicable) <...>
6. WEITERE ANGABEN	ADDITIONAL INFORMATION
6.1 Weitere Angaben	Additional Information
6.2 Weitere Informationsquellen Zur Institution https://www.frankfurt-university.de	Further information sources On the Institution https://www.frankfurt-university.de/en/
7. ZERTIFIZIERUNG des Diploma Supplements	CERTIFICATION
Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:	This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom:	Degree issued:<...>
Prüfungszeugnis vom:	Certificate issued:<...>
Transkript vom:	Transcript of Records issued:<...>
Datum der Zertifizierung:	Certification Date:<...>
Offizieller Stempel / Siegel Official Stamp / Seal	_____ Prof. Dr. <...> Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses Chairwoman/Chairmen of the Examination Committee

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat. The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

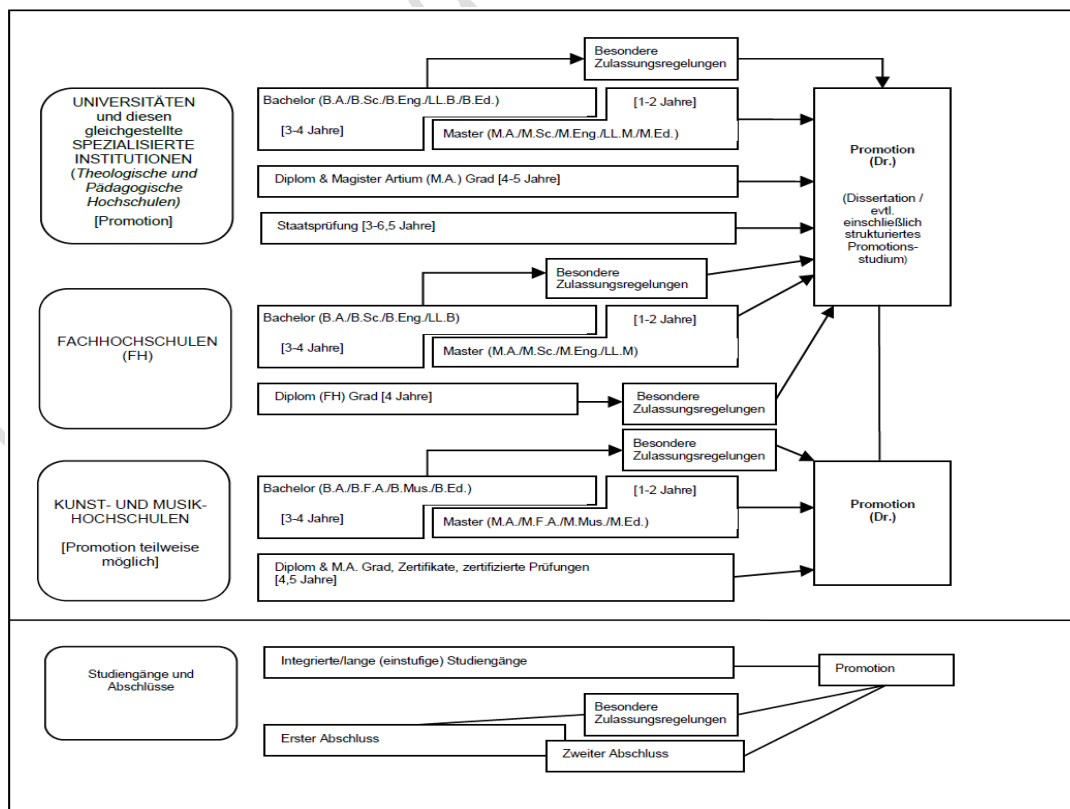
- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Master-Studiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische

System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Master-Studiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Master-Studiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Master-Studiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. ein Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z. B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen

Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i. d. R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

Deutsche Informationsstelle der Länder im EURY-DICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

²Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

⁷Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

⁸Siehe Fußnote Nr. 7

⁹Siehe Fußnote Nr. 7

¹⁰Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Universities of Applied Sciences, UAS)* concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

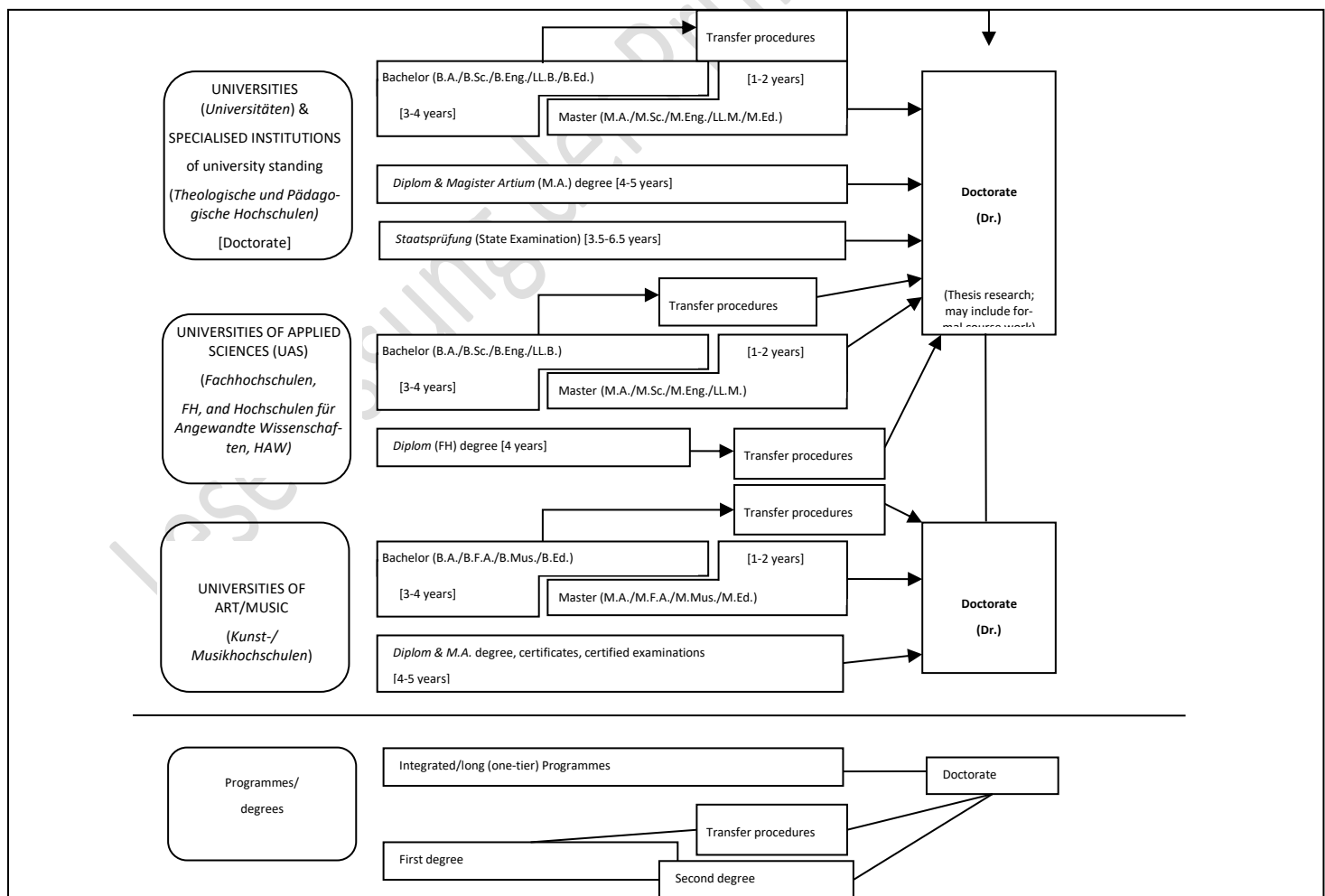
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learningⁱⁱⁱ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv}.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^v In 1999, a system of accreditation for Bachelor and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.^{vi}

8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{vii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e. g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition

of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im*

Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^{ix}

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs

of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EU-RYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

ⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at <http://www.dqr.de>

^{iv} Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

^v Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

^{vi} Interstate Treaty on the organisation of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

^{vii} See note No. 7.

^{viii} See note No. 7.

^{ix} Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).